



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

4. Mai 2011

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
1. Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal.	93
2. Hansestadt Havelberg	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2011.	93
3. VerbGem Seehausen (Altmark)	
3. Änderungssatzung und Genehmigung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 25.02.2010	93
Öffentliche Bekanntmachung - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebaungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 33/1 „Industriegebiet“.	94
4. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
Öffentliche Bekanntmachung	94

Landkreis Stendal

1. Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 14.04.2011 mit der Drucksachen-Nr. 229/2011 die 1. Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal vom 23.04.2009 (DS-Nr. 511), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10/2009 vom 20.05.2009, beschlossen.

In § 3 Abs. 5 wird zusätzlich die Nr. 7 wie folgt eingefügt:

§ 3 – Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

7. eine Vertreterin/einen Vertreter des Kreis-Kinder- und Jugendringes Stendal e. V. auf Vorschlag des Kreis-Kinder- und Jugendringes Stendal e.V.

Stendal, den 26.04.2011

Jörg Hellmuth
Der Landrat



Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung i. V. mit § 93 des o. g. Gesetzes sowie der §§ 1ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 03.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.270.000 Euro
in der Ausgabe auf	11.470.000 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.850.000 Euro
in der Ausgabe auf	6.850.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 81.000 Euro festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 730.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 03.03.2011

Vorsitzender des Stadtrates



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 99 und 100 Abs. 2 GO LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 13.04.2011 unter dem Aktenzeichen 30.01.03-2.1.1.-225-Gen.Verf. erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 05.05.2011 bis zum 17.05.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 04.05.2011

Bürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 25.02.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 24.02.2011 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss besteht aus 9 Stadträten und es werden 6 sachkundige Einwohner berufen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 25.02.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 01.03.11



E. Duffe
Bürgermeister



Genehmigung

der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Mit dem Schreiben vom 02.03.2011 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) - zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) die

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 24.02.2011 beschlossenen 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 11/01/04, wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)**.



Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 33/1 „Industriegebiet“

Der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) hat am 07.04.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 33/1 „Industriegebiet“ beschlossen. Der Entwurf und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich befindet sich nördlich der Hansestadt Seehausen (Altmark) und umfasst eine Fläche von 10,34 ha. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

im Norden durch die Gemarkungsgrenze von Seehausen,
im Westen durch die B 189,
im Osten durch die Eisenbahnstrecke nach Wittenberge,
im Süden durch das Flurstück 1/1 der Flur 4.

Der Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit

vom 11.05.2011 bis 08.06.2011

zu jedermanns Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Schwibbogen 1a öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen/ Altmark vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind während der Auslegungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Das geplante Vorhaben (Biogaspark) wird einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Hansestadt Seehausen, den 21.04.2011



Duffe
Bürgermeister



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung
Adolf Kolping Straße 12 21337 Lüneburg

Vereinfachte Flurneuordnung Stapel und Dellien

Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 1938 und 1937
HA Bd. XII 19/11 (Stapel)
HA Bd. IX 01/11(Dellien)

Bearbeitet von: Frau Vennebusch
Tel. 04131/ 8545-1239
Lüneburg, den 05.04.2011

Öffentliche Bekanntmachung

In den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Stapel und Dellien erfolgt für die folgenden Gemarkungen:

Dellien, Groß Banratz, Gutitz, Kolepant, Pommaw, Preten, Stapel, Vockfey, Zeetze

und die Flurstücke 21/1, 21/3, 28/2, 30, 31/2, 31/4, 33, 60; Flur 1; Gemarkung Laasche; Gemeinde Gartow-Flecken

die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungs-gerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u.a.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei dem Amt für Landentwicklung Lüneburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes ggf. innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gez. Vennebusch

Landessiegel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31